

**Motion Suntharalingam Lathan und Mit. über verbindliche Sprachkompetenzen für Ausländerinnen und Ausländer (M 104)****Eröffnet: 4. Dezember 2007 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Teilweise Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche verbindliche Sprachkenntnisse für ausländische Personen vorsieht, die im Kanton Luzern die Niederlassung beantragen. Begleitend dazu sind die bestehenden Kursangebote zu optimieren und mit verpflichtenden Vereinbarungen die Sprachziele und die Dauer bis zu deren Erreichen festzulegen. Im Weiteren sollen bestehende Lücken geschlossen werden, die allenfalls im Bereich der Sprachkurse für Personen in Schichtarbeit oder in der Anbindung an die Arbeitsintegration noch bestehen. Auf der anderen Seite wird festgehalten, dass auf der Angebotsseite in Luzern kein Mehraufwand nötig sei und dass bestehende Angebote auch eine steigende Nachfrage abdecken würden, wenn eine Sprachverpflichtung eingeführt werde. Schliesslich sei in Bezug auf die Finanzierung eine Beteiligung der Betroffenen gemäss ihrem Einkommen zu erwägen.

Wir teilen die Feststellung der Motionäre, wonach die strukturelle Integration von Migrantinnen und Migranten im Durchschnitt schlechter ist als diejenige der schweizerischen Bevölkerung. Bei erwerbslosen Migrantinnen und Migranten werden häufig fehlende Sprachkenntnisse und ungenügende Ausbildung als Hindernisse bei der Stellensuche gesehen (Bericht Soziale Lage der Luzerner Bevölkerung, Seite 369, Hrsg. LUSTAT Statistik Luzern und DISG, Dienststelle Soziales und Gesellschaft). Ein wichtiger Schlüssel für die berufliche Integration im Arbeitsmarkt ist die Bildung. Die Sprachkenntnisse sind für einen chancengleichen Zugang zur Bildung ein wichtiger - aber lange nicht der einzige Faktor. So zeigen Untersuchungen auf, dass auch Diskriminierungen den Eintritt in die Berufslehre behindern.

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir das Grundanliegen der Motionäre, den Migrantinnen und Migranten über die Verbesserung der Sprachkenntnisse einen chancengerechten Zugang zur strukturellen Integration zu ermöglichen. Allerdings sehen wir zur Zielerreichung einen anderen Weg als die Schaffung eines kantonalen Gesetzes, das verbindliche Sprachkenntnisse von Personen verlangt, die im Kanton Luzern eine Niederlassung beantragen. Dies gestützt auf die folgenden Überlegungen:

1. Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung ist bereits heute an die Bedingung geknüpft, dass die gesuchstellende Person über deutsche Sprachkenntnisse verfügt. Sie wird gemäss Art. 34 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) nach einem zehnjährigen Aufenthalt in der Schweiz erteilt. Diese Frist kann sich bei erfolgreicher Integration um fünf Jahre verkürzen, namentlich wenn die betroffene Person über gute Kenntnisse der lokalen Sprache verfügt.

Migrantinnen und Migranten aus EU/EFTA-Staaten sind von dieser Regelung nicht betroffen, da für sie nicht das Ausländergesetz gilt, sondern das bilaterale Abkommen zum freien Personenverkehr. Sie haben nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz einen Anspruch auf die Niederlassung wie auch Personen, welche als Angehörige von Schweizerinnen und Schweizern einreisen. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass aus dem

EU/EFTA-Raum - auch wenn heute die grösste Zuwanderung aus Deutschland zu verzeichnen ist - eine Reihe von Personen einreist, welche über keine Deutschkenntnisse verfügt (z.B. Portugal). Für diese Personen kann nach der gegenwärtigen Rechtslage keine kantonale Verpflichtung für den Besuch von Sprachkursen erhoben werden.

Das neu zu schaffende Gesetz könnte demnach nur für Personen aus Staaten ausserhalb des EU/EFTA-Raumes gelten (USA und Kanada, Australien, Neuseeland, Asien, Afrika, Südamerika, Teile Südosteuropas).

2. Die Förderung oder Verpflichtung zum Erwerb von Sprachkenntnissen soll nicht erst dann erfolgen, wenn die Zugewanderten nach fünf oder zehn Jahren die Niederlassung beantragen. In Anlehnung an das AuG befürworten wir die Förderung des Spracherwerbs möglichst schnell ab Einreise und sehen deshalb vor, das neue Instrument der Integrationsvereinbarung im Kanton Luzern anzuwenden, welches eine Verpflichtung von Sprach- und Integrationskursen ermöglicht. Dazu braucht es keine Änderungen in der kantonalen Gesetzgebung oder eine neue gesetzliche Regelung, da die Rechtgrundlage dafür im neuen AuG vorhanden ist. Dieses ist nicht nur durch den Bund, sondern auch durch die Kantone und Gemeinden direkt anzuwenden. Für Zielgruppen aus dem EU/EFTA-Raum, welche über keine Deutschkenntnisse verfügen, kann gemäss AuG keine Integrationsvereinbarung abgeschlossen werden. Da wir jedoch auch diese Gruppen erfassen wollen, werden wir anstelle von Integrationsvereinbarungen mit der Abgabe von schriftlichen Empfehlungen arbeiten.

Wir sehen vor, ab Juni in einem ersten Schritt mit allen neu einreisenden Ausländerinnen und Ausländern (auch aus EU/EFTA-Staaten) beim Amt für Migration Begrüssungsgespräche durchzuführen. Bei diesen Gesprächen erhalten alle neu Einreisenden erste Informationen über Rechte und Pflichten, Adressen von Ansprechstellen, Hinweise auf Sprach- und Integrationsangebote usw. um sich hier möglichst schnell und gut zurechtzufinden. Damit erfüllen wir einerseits unsere Informationspflicht gemäss Art. 10 Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, andererseits setzen wir bereits zu Beginn des Aufenthalts im Kanton Luzern den Integrationsprozess in Gang. Aus dem Begrüssungsgespräch wird sich in einem zweiten Schritt die Notwendigkeit für den Abschluss von Integrationsvereinbarungen oder die Abgabe von schriftlichen Empfehlungen für den Besuch von Sprach- und Integrationskursen zeigen.

3. In Bezug auf das Angebot an Sprach- und Integrationskursen ist die Dienststelle Soziales und Gesellschaft im Gesundheits- und Sozialdepartement in Verbindung mit der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung im Bildungs- und Kulturdepartement daran, ein kantonales Programmkonzept Sprache und Bildung zu erarbeiten. Darin sind inhaltliche Vorgaben des Schwerpunktprogramms 2008-2011 des Bundesamts für Migration zu erfüllen. Diese legen fest, dass geeignete Angebote für das Erlernen einer Landessprache zur Verfügung stehen müssen, auch dezentral zugängliche. Weiter soll die gesellschaftliche Integration von Migrantinnen und Migranten durch Angebote unterstützt werden, welche zielgerichtet die Kommunikation und die Verständigung im Alltag fördern.

Das kantonale Programmkonzept wird eine Analyse des gegenwärtigen Kursangebots, eine Bedarfserhebung sowie Vorschläge zur Optimierung enthalten. Im Juni 2008 wird die Eingabe an das Bundesamt für Migration erfolgen, mit der Genehmigung und den entsprechenden finanziellen Zusicherungen des Bundes rechnen wir bis Herbst 2008, so dass mit der Umsetzung ab Januar 2009 begonnen werden kann.

Schon heute zeichnet sich ab, dass die bestehenden Angebote eine steigende Nachfrage an Sprach- und Integrationskursen nicht abdecken können. So ist die regionale Verteilung der Kurse - gerade für Fortgeschrittene - ungenügend. Bei den niederschweligen Kursen im breiten Kantonsgebiet muss die Anzahl Lektionen erhöht werden. Gestützt auf Erfah-

rungen im Ausland ist nämlich davon auszugehen, dass je nach Lerntempo 200 bis 300 Lektionen notwendig sind, um das Zielniveau A1 (Europäischer Referenzrahmen: Niveau A1 = einfache Verständigung im Alltag) zu erreichen. Besondere Beachtung ist zudem der Qualitätssicherung zu schenken.

4. Die Subventionierung der Sprach- und Integrationskurse wird im bereits erwähnten Programmkonzept Sprache und Bildung geregelt. Vorgesehen ist eine Kostenaufteilung zwischen dem Bund und den Kantonen/Gemeinden, wobei der Bund gemäss den Vorgaben maximal 45% übernimmt. Daneben ist für Kursteilnehmende mit kleinen Einkommen eine zusätzliche Entlastung ins Auge zu fassen, dies vor allem in Berücksichtigung der hohen Anzahl von Lektionen, welche für den Grunderwerb einer Sprache notwendig sind. Bisherige Erfahrungen zeigen deutlich, dass hohe Kurskosten für kleine Familienbudgets ein grosses Hindernis für den Kursbesuch darstellen. Wir sind jedoch daran interessiert, dass die Migrantinnen und Migranten frühzeitig und schnell die deutsche Sprache erlernen und wir sind bereit, dafür auch die entsprechende Unterstützung zu bieten. Eine rechtliche Grundlage steht im Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung zur Verfügung. In § 47 Abs. 2 ist vorgesehen, dass Weiterbildungsangebote für benachteiligte Zielgruppen (Migrantinnen und Migranten gehören zu diesen Zielgruppen) nach Massgabe der vom Kantonsrat im Voranschlag beschlossenen Kredite finanziell unterstützt werden können.
  
5. Ein weiterer Punkt ist schliesslich das branchenspezifische Kursangebot und das Engagement der Unternehmen und Betriebe. Bei der gezielten Sprachförderung in der Arbeitswelt besteht ein beträchtlicher Nachholbedarf. Heute liegt das Schwergewicht bei Kursen für Erwerbslose. Wichtiger wäre jedoch der frühzeitige Spracherwerb an der ersten Arbeitsstelle, die nach der Einreise angetreten wird. Wir sind bereit, Unternehmen und Betriebe zu motivieren, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Teilnahme an Sprachkursen zu erleichtern und dafür auch Arbeitszeit zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls wollen wir Branchenverbände oder Unternehmen dazu anregen, branchenspezifische Sprachkurse anzubieten, um die Chancen der fremdsprachigen Arbeitnehmenden im Arbeitsmarkt zu erhöhen. Wir verkennen dabei nicht, dass es bereits heute in einzelnen Unternehmen gute Beispiele für die Förderung des Spracherwerbs und der fachlichen Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gibt. Es gilt aber darauf hinzuwirken, dass diese Beispiele noch wesentlich zahlreicher werden. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die den Arbeitgebern in diesem Bereich Vorschriften macht, halten wir nicht für den richtigen Weg.

Gestützt auf diese Ausführungen halten wir zusammenfassend fest, dass wir die inhaltliche Stossrichtung der Motion unterstützen und zu deren Zielerreichung eine Reihe von Massnahmen eingeleitet haben oder planen. Zu diesen Massnahmen gehört jedoch nicht die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, wie sie in der Motion gefordert wird. Eine solche erachten wir als unnötig. In diesem Sinne beantragen wir Ihnen eine teilweise Erheblicherklärung als Postulat.